

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die **Kleine Anfrage 8/3078** vom 31. August 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 beantwortet:

1. Wie viele wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen sind seit einschließlich dem Jahr 2023 für welche Standorte in Thüringen erteilt worden?

Antwort:

Im Landkreis Hildburghausen wurde im Jahr 2023 eine wasserrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Beschneiungsanlage und die Erweiterung des Speicherteichs im Sportpark „Erstberg“ in Masserberg erteilt.

Im Landkreis Sonneberg wurde im Jahr 2026 eine wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Beschneiungsanlage im Aktiv- und Erlebnispark Silbersattel in Steinach erteilt.

2. Wie viele Anträge wurden gestellt und welche Anträge wurden warum abgelehnt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Jahr	gestellte Anträge	abgelehnte Anträge
2023	1	–
2024	–	–
2025	–	–
2026	1	–

3. Wie wird im Rahmen der Genehmigung die Auswirkung auf die Umwelt beachtet respektive welche umweltfachlichen Kriterien sind zu erfüllen?

Antwort:

Die Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Beschneiungsanlagen unterliegt den Vorgaben des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Danach ist für derartige Vorhaben über eine allgemeine Vorprüfung zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Soweit die Frage bejaht wird, ist eine Prüfung entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes notwendige Voraussetzung für die Zulassung des Vorhabens.

Die Genehmigung für Beschneiungsanlagen darf zudem gemäß § 70 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) nur versagt oder widerrufen werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds oder aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit oder des Allgemeinwohls erforderlich ist. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

4. Welche Auffassung hat die Landesregierung zum Einsatz von Kunstschnee beziehungsweise unterscheidet sich die Auffassung zur Antwort auf die Frage 5 der Kleine Anfrage 7/4142 in Drucksache 7/7427?

Antwort:

Die erforderlichen Abwägungen zur Zulässigkeit von Kunstschnee sind vom Gesetzgeber, insbesondere in § 70 Abs. 1 und 2 ThürWG, vorgenommen worden. Sofern dessen Anforderungen eingehalten sind, bestehen weiterhin keine relevanten Bedenken gegen den Einsatz von Kunstschnee.

Kummer
Minister